Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Frontspoiler, Typ 4 4210, müssen die in beiliegender Zeichnung aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den im anliegenden Gutachten nebst Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Geräte dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeuge der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ 11, Ausführung 30, 40, 70, 80
Baujahr von Juli 1970 bis April 1971 und
Ausführung 31, 41, 71, 81,
Baujahr ab April 1971

soweit diese mit einer schraubengefederten Vorderachse ausgerüstet sind,
Typ 13, Ausführung 5 und 6,
Typ 15, Ausführung 1 und 2,
Baujahr ab Juli 1970.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den beschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontspoiler, Typ 4 4210, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Bezeichnung "Frontspoiler" folgende Angaben enthält:

Hersteller: .....
Typ: .....
Typzeichen: .....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch in den Frontspoiler eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V. - Typprüfstelle -, Hannover, vom 17. 1. 1975 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 24. April 1975
Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:

Regierungsassistent

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

Anlagen:
1 Gutachten

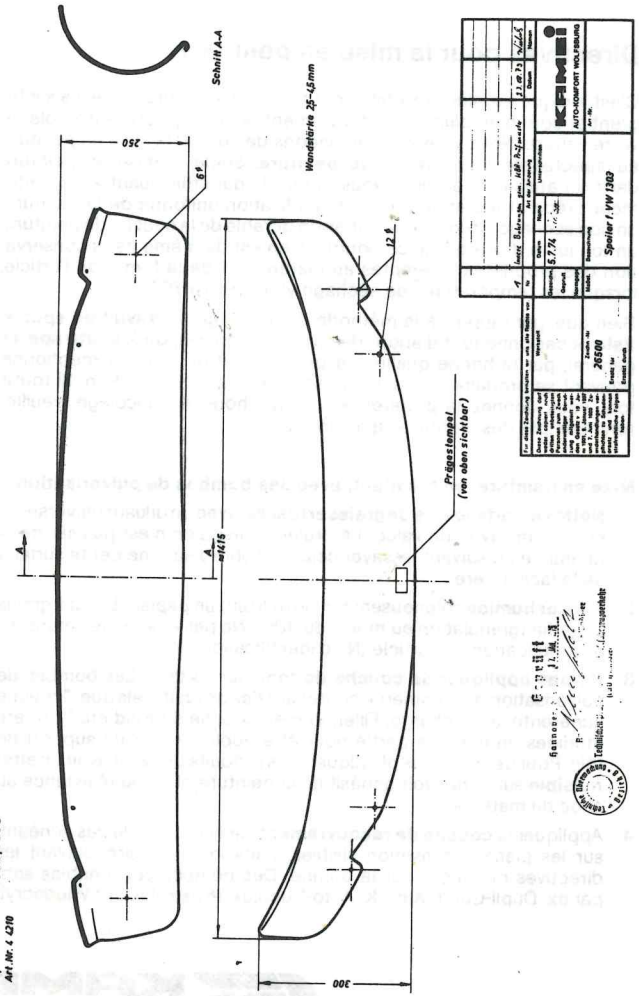

Kraftfahrt-Bundesamt
431 - 131

Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 35003

für die Frontspoiler

Typ 4 4210

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) wird der Firma

Kamei-Porotherm GmbH u. Co KG

in 6200 Wiesbaden

für die obenbezeichneten, von ihr im Werk Wolfsburg

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 35003 mit **folgender Maßgabe** erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

431 F 23 b-539-511-68-500